Entschädigungssatzung für den
Schulverband Langensendelbach-Marloffstein

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Langensendelbach-Marloffstein** erlässt auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025, GVBl S. 637) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025, GVBl S. 637) die folgende

S a t z u n g

§ 1
Entschädigungsberechtigte

Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt, entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

§ 2
Auslagenersatz

Der Schulverbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3
Entschädigung der Schulverbandsmitglieder

Die Schulverbandsmitglieder, die nicht gem. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **45,00 Euro** festgesetzt. Mit der Sitzungsgeldpauschale sind die Fahrtkosten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an den üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort, stattfinden, abgegolten.

§ 4
Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 5
Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen werden am Jahresende nach Abrechnung gezahlt.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten treten alle bisherigen Entschädigungssatzungen des Schulverbandes Langensendelbach-Marloffstein einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Langensendelbach 03.11.2026
Schulverband Langensendelbach – Marloffstein

Oswald Siebenhaar
1.Schulverbandsvorsitzender